

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 22.06.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- (2) Die monatliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege errechnet sich aus der individuellen notwendigen Wochenstundenzahl und dem Multiplikator 4,33.
Sonstige Betreuungszeiten, die über den individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.
- (3) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt.

§ 2 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

- (1) Die Bewilligung erfolgt nach Antragstellung längstens für 12 Monate. Befindet sich eine Antragstellerin im Mutterschutz und wird deren Kind im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in Kindertagespflege betreut, erfolgt die Bewilligung maximal bis zum Ende der Mutterschutzfrist weiter.
- (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Eingewöhnung wird höchstens die individuellen notwendige wöchentliche Betreuungszeit vergütet, in der Regel verteilt auf 2 Wochen; im Einzelfall kann diese auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:
2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- (5) Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf der Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungszeiten. Die Richtigkeit der Stundenzettel ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung sowie Ausfallzeiten des Kindes werden nicht vergütet.
- (7) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben. Steht die Kindertagespflegeperson krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, erfolgt die Erstattung der Beiträge in der Regel für einen Zeitraum von 6 Wochen weiter.
- (8) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 3 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Für jedes betreute Kind wird für die Zeit der bewilligten Geldleistung ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben, der jeweils zum 15. fällig ist. Grundlage der Berechnung sind die mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstunden pro Monat. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Elternteile:

Gemeinde Edemissen	1,21 €
Gemeinde Hohenhameln	1,54 €
Gemeinde Ilsede	1,54 €
Gemeinde Lengede	0,64 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechede	1,20 €
Gemeinde Wendeburg	1,46 €

- (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (3) Befinden sich mindestens zwei Kinder derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagesbetreuung, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.
- (5) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Der Kostenbeitrag wird neu festgesetzt, wenn sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate um mehr als 20 % oder die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändern.
- (6) Sind die Kostenbeitragspflichtigen nach Erteilung des Bescheides mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand, kann die laufende Geldleistung zum Monatsende eingestellt werden, wenn ein begründeter Stundungsantrag nicht vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten / Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII)" vom 13.06.2012 in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Peine, 22.06.2016



Einhaus
(Landrat)

